



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

07. MAI 2018

Behördenerlass

58

Präsidialentscheide; Kompetenzdelegation an den Gemeindepräsidenten

G2

GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN

G2.04.3

Geschäftsführung, Kompetenzen

Ausgangslage

Unter dem Titel "Präsidiales" ist in § 41 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) folgendes verankert:

¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

² Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Aufgrund des Kollegialprinzips entscheidet die Behörde in der Regel als Kollegium. § 41 sieht jedoch zwei Fälle vor, in denen die Präsidentin oder der Präsident selbstständig Präsidialentscheide fällen darf:

- Dringende Angelegenheiten, welche nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können
- Ermächtigung selbst zu entscheiden bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung

Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. (§ 67 Gemeindegesetz [GG] bis 31. Dezember 2017).

Die Präsidentin oder der Präsident kann an Stelle der Behörde entscheiden, sofern dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig von dieser behandelt werden können. Zudem kann die Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Für die gängige und bewährte Praxis ist deshalb eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenerledigung die Präsidentin oder der Präsident formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung sind, auch nach dem 1. Januar 2018 in eigener Kompetenz entscheiden kann.

Erwägungen

Gemäss § 41 Abs. 1 nGG entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, sofern dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können. Sie oder er informiert die Behörde. Weiter besagt Abs. 2, dass eine Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen kann, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

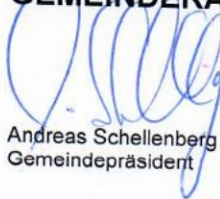
Somit sind Präsidialentscheide für Angelegenheiten von geringer Bedeutung nur noch zulässig, wenn die Präsidentin oder der Präsident von der Behörde hierzu in einem Behördenerlass ermächtigt wurde.

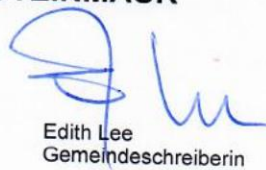
Der Behördenerlass ist gemäss § 7 Abs. 1 und 2 nGG zu veröffentlichen und in die Rechtssammlung aufzunehmen.

BESCHLUSS

- I. Gestützt auf § 41 des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird der Gemeindepräsident ermächtigt, nicht nur dringliche, sondern auch Angelegenheiten von geringer Bedeutung - im Sinne der bisherigen Praxis - selbst zu entscheiden.
- II. Dieser Beschluss ist öffentlich, wird in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen und auf www.steinmaur.ch publiziert.
- III. Mitteilung an:
 - Akten ✓

GEMEINDERAT STEINMAUR


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: - 9. Mai 2018